



Inhaltsverzeichnis

	Seite
74 Tagesordnung der 45. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 28. November 2018 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	241
75 Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 „Gewerbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg“ 1. vereinfachte Änderung der 1. vereinfachten Änderung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	243
76 Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ 3. Änderung (Erweiterung) - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	247
77 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“ - Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	251
78 Bebauungsplan Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ - Aufhebung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	255

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

Tagesordnung der 45. Sitzung des Rates der Stadt Dorsten am Mittwoch, 28.11.2018 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bekanntgaben
- 2 Fortführung der WiN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung mbH
- 3 Auflösung der Projektgesellschaft Industriepark Dorsten Marl mbH
- 4 Auflösung eines Schulverbundes durch schulorganisatorische Maßnahmen nach § 81 SchulG NRW
 - Änderung der Antoniusschule (Gemeinschaftsgrundschule mit katholischem Teilstandort Bonifatius)
 - Errichtung einer Grundschule
- 5 Parkraumbewirtschaftung
 1. Umsetzung der Haushaltssanierungsmaßnahme 141
 - Erhöhung der Parkgebühren
 2. Umsetzung der Haushaltssanierungsmaßnahme 151
 - Ausweitung der Parkraumbewirtschaftung
 3. Antrag der Fraktionen der CDU, Grüne und FDP vom 18.04.2018
 - Innenstadtumbau begleiten
 - Gemeinsame Herausforderungen für Markt und Handel meistern
- 6 Erlass einer Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld
Innenstadtumbau begleiten - Gemeinsame Herausforderungen für Markt und Handel meistern
 - Antrag der Fraktionen CDU, Grüne und FDP vom 18.04.2018
 - hier: Ermäßigung von Marktstandgebühren
- 7 Erlass einer Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Dorsten
- 8 Erlass einer Satzung zur 2. Änderung der Satzung für die Musikschule der Stadt Dorsten
- 9 Erlass einer Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)
- 10 Erlass einer Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Abfallwirtschaft und die Erhebung von Abfallbeseitigungsgebühren in der Stadt Dorsten (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung)
- 11 Wirtschaftsplan des Entsorgungsbetriebes Stadt Dorsten für das Jahr 2019
- 12 Zuschuss der Stadt Dorsten zur Finanzierung der Beratungsstelle für alleinstehende Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII

- 13 Weiterführung des Gemeinschaftshauses
- 14 Sanierungsbedarfe abbauen - Dorstener Sanierungs- und Investitionspakt
- Antrag der Fraktionen CDU und FDP vom 04.11.2018
- 15 Planungskapazitäten aufstocken - Bauland- und Gewerbelandentwicklung beschleunigen
- Antrag der CDU-Fraktion vom 16.11.2018
- 16 Zielvorgaben und Arbeitsprogramm der Stadtämter 2019
- 17 Stellenplan 2019
- 18 Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2019 - 2021
- 19 Erlass der Haushaltssatzung 2019
- 20 Klarstellungs- und Ergänzungssatzung "Höfer Weg"
 1. Prüfung der von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen
 2. Kenntnisnahme vom Ergebnis der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
- 21 Gebührenfreiheit für Kindertagesstätten
- Antrag der SPD-Fraktion vom 25.10.2018
- 22 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

Punkt

- 23 Bekanntgaben
- 24 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Dorsten, 19.11.18



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 „Gewerbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg“

1. vereinfachte Änderung der 1. vereinfachten Änderung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 die Aufstellung des o.a. Änderungs- Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Bau-gesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der 1. vereinfachten Änderung der 1. vereinfachten Änderung liegt im Stadtteil Wulfen südlich des Gewerbegebietes Köhl und betrifft den westlichen Abschnitt des Verbindungs-weges zwischen der Hervester Straße und der Köhler Straße, der mit einer Breite von 3 m ausgebaut und nur für den nicht motorisierten Verkehr zugelassen ist.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Mit der 1. vereinfachten Änderung von 2005 wurde auf Bestreben eines landwirtschaftlichen Betriebes aus dem Gewerbegebiet für die o.g. Wegeverbindung ein eingeschränktes Fahrrecht zu Gunsten der Anlieger und des land- und forstwirtschaftlichen Verkehrs eingetragen. Nach-dem die Weide-Viehhaltung des landwirtschaftlichen Betriebes im Gewerbegebiet Köhl zwi-schenzeitlich aufgegeben wurde, ist kein dringendes Bedürfnis für den Erhalt des Bahnübergan-ges und des Verbindungsweges zur Hervester Straße für die landwirtschaftlichen Flächen mehr erkennbar. Die Festsetzung für das eingeschränkte Fahrrecht zugunsten der Anlieger und des landwirtschaftlichen Verkehrs kann entfallen.

Angesichts der Nähe der benachbarten Bahnübergänge, der erheblichen Kosten für einen regel-konformen Ausbau des Bahnübergangs mit entsprechenden Breiten und Räumwegen für einen Begegnungsfall sowie des Kostenanteils der Stadt Dorsten für die Eisenbahnkreuzungsmaß-nahmen, wird die Schließung für den motorisierten Verkehr von der Verwaltung befürwortet. Gleichzeitig wird jedoch die Aufrechterhaltung der Wegeverbindung für Fußgänger und Radfah-erer aus dem Wohngebiet Bückelsberg durch Herstellung einer Umlaufsperr mit einer befestig-ten Breite von 1,50 m angestrebt.

Wortlaut des Beschlusses

„1. Zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung des Plangebietes ist die vereinfachte Ände-rung des Bebauungsplanes erforderlich. Dazu wird der Aufstellungsbeschluss zur 1. verein-fachten Änderung der 1. vereinfachten Änderung zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 „Ge-werbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg“ gefasst.

Der Änderungsbereich liegt im südlichen Bereich des rechtswirksamen Bebauungsplanes Dorsten Nr. 171. Dort liegt nördlich des Regenrückhaltebeckens ein Verbindungsweg zwi-schen der Köhler Straße und der Eisenbahnquerung, festgesetzt als Rad- und Fußweg. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs der Änderung ist aus der Planzeich-nung zu entnehmen.

2. Von dem von der Verwaltung vorgestellten Entwurf und der dazugehörigen Begründung wird Kenntnis genommen.

3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Behörden und sonstigen Träger öf-fentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Die Ergebnisse dieser Beteili-gung sind dem Umwelt- und Planungsausschuss und dem Rat der Stadt Dorsten zur ab-schließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 10.10.2018 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 3 des BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der im Beschluss erwähnte Entwurf kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 209, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr

freitags 08.00 – 13.00 Uhr

und nach mündlicher Vereinbarung

eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 16.11.2018

Der Bürgermeister
I.V.

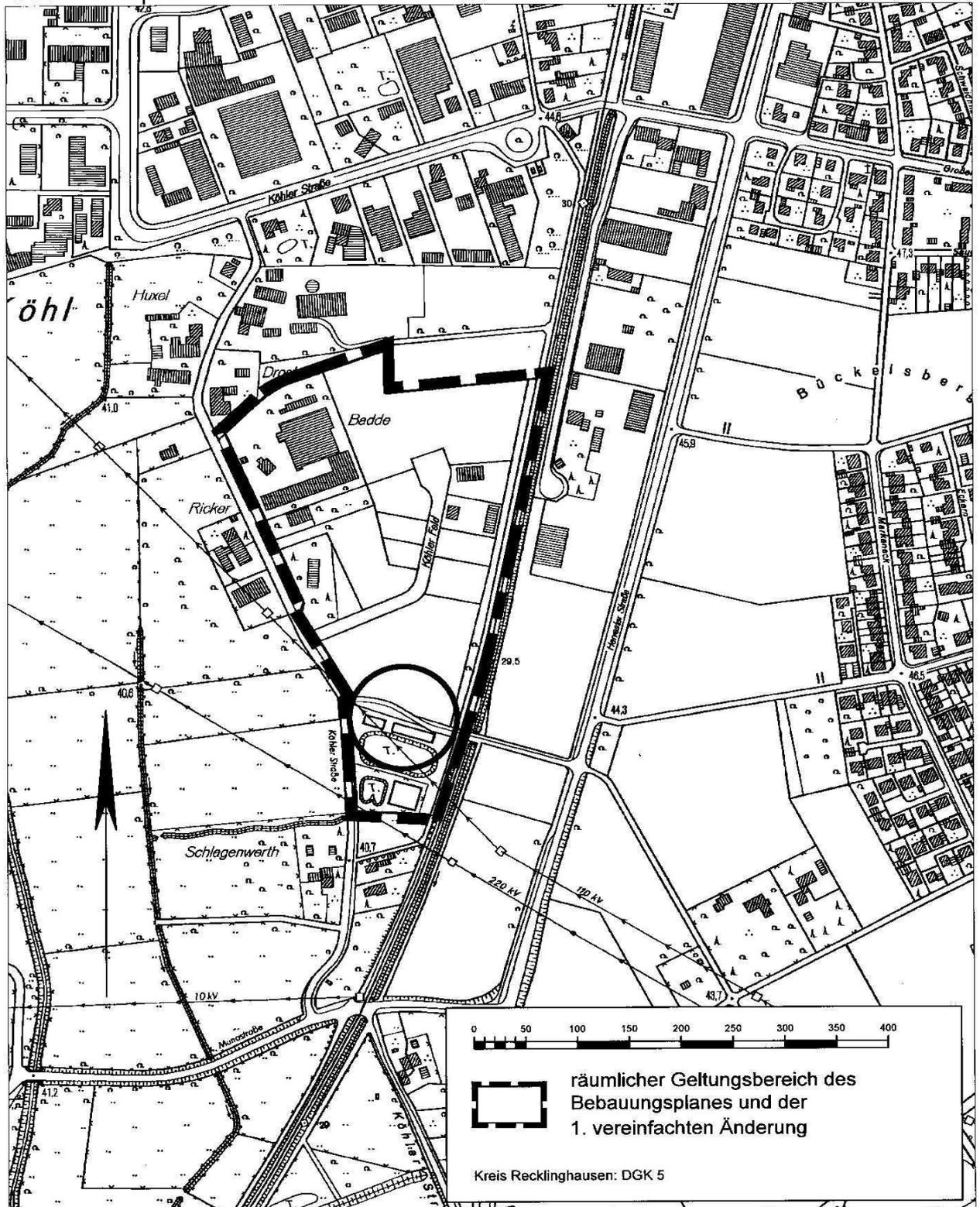
gez.
L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten Nr. 171 "Gewerbegebiet Köhler Straße / Verspohlweg"

1. vereinfachte Änderung der 1. vereinfachten Änderung

Entwurf

Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“

3. Änderung (Erweiterung)

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 18.09.2018 die Aufstellung des o.a. Änderungsbebauungsplanes gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ ist seit dem 07.07.1976 rechtswirksam. Im Rahmen des Straßenendausbaus im Gewerbegebiet Lembeck West, der die Verkehrsräume klar gliedert, ist im Knotenpunkt der Straßen „Am Hagen“, „Zur Reithalle“ und „Kiebitzberg“ eine für den Schwerverkehr erforderliche Wendeanlage vorgesehen. Diese Wendeanlage wird nicht durch den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes abgedeckt. Momentan gibt es keine sichere Führung der Fußgänger(innen) und Radfahrer(innen).

Um eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu gewährleisten, ist die Erweiterung des Geltungsbereiches erforderlich. Ziel der Änderung ist es, eine sichere Verkehrsführung und eine allgemeine Verkehrsentslastung der durch Wohnbebauung geprägten Straße „Kiebitzberg“ zu erreichen.

Wortlaut des Beschlusses

- „1. Um eine geordnete städtebaulichen Entwicklung zu gewährleisten, ist die 3. Änderung (Erweiterung) des Bebauungsplanes Dorsten-Lembeck Nr. 8 „Gewerbegebiet Lembeck West“ aufzustellen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Dorsten Lembeck, ca. 1 km südlich der Lembecker Ortsmitte. Es wird begrenzt:

Im Norden	durch die Straße „Am Hagen“ und „Kiebitzberg“,
im Westen	durch die Wohnbebauung „Am Hagen“ und „Kiebitzberg“,
im Süden	durch einen Straßenabschnitt der Straße „Am Hagen“ in einer Länge von ca. 50 m und einen Straßenabschnitt eines Wirtschaftsweges, der die Sportanlagen erschließt, in einer Länge von ca. 45 m sowie
im Osten	durch einen städtischen Parkplatz.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus dem Änderungsplan ersichtlich. Das Änderungsgebiet ist ca. 1300 m² groß.

2. Von dem von der Verwaltung vorgestellten Vorentwurf und der dazugehörigen Begründung wird Kenntnis genommen.
3. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig entsprechend dem Ratsbeschluss vom 09.02.78 in Form eines Aushanges (Modell I) und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 1 BauGB an der Planaufstellung zu beteiligen. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem Umwelt- und Planungsausschuss zur Beratung und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 18.09.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der im Beschluss erwähnte Vorentwurf kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 218,

während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung

eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

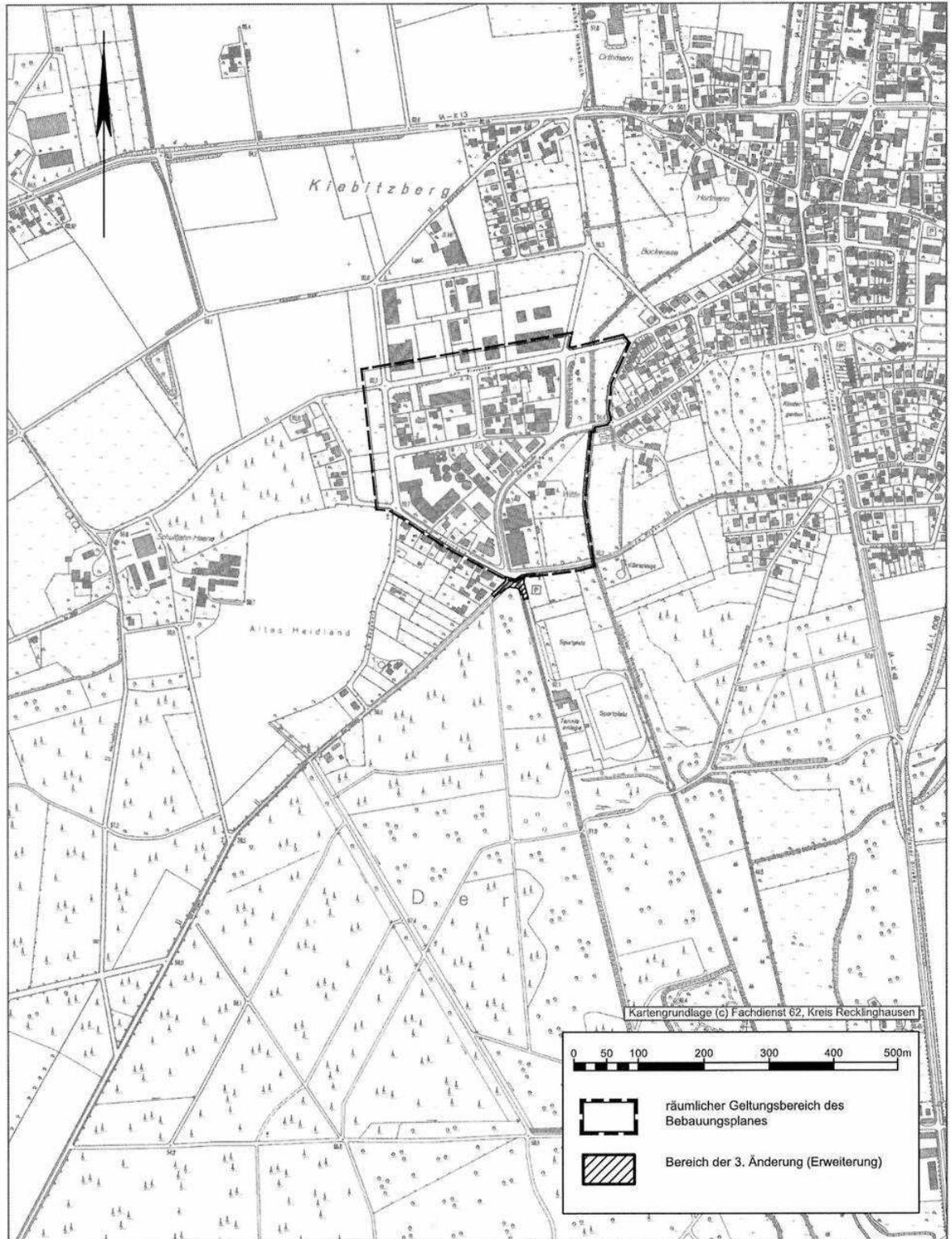
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 16.11.2018

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
L o h s e
Technischer Beigeordneter

Bebauungsplan Dorsten-Lembeck Nr. 8
"Gewerbegebiet Lembeck West"
3. Änderung (Erweiterung)
-Vorentwurf
Übersichtsplan



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“

- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 10.07.2018 die Umstellung des Verfahrens vom Angebotsbebauungsplan zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“ beschlossen.

Anlass, Ziel und Zweck des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Die Stadt ist bemüht, der Abwanderung bauwilliger Bevölkerungsgruppen durch entsprechende Wohnraumangebote entgegenzuwirken. Der Planungsraum nordöstlich der Dorstener Innenstadt bietet aufgrund der zentralen Lage und guten Integration in das vorhandene Siedlungsgefüge beste Voraussetzungen für die Entwicklung eines attraktiven Wohnstandortes.

Die im bestandskräftigen Bebauungsplan Dorsten 134 „Schollbrockstraße / Glück-Auf-Straße / Lerchenweg“ festgesetzte III-geschossige Bauweise und einer Gebäudestruktur mit Ausbildung von Blockbebauungen mit Innenhof konnte bis zum heutigen Tage nicht realisiert werden und wird nun überplant.

Mit der vorliegenden Planung sollen vor allem jüngere Altersgruppen / Familien über die Schaffung verschiedener Gebäudetypen in Form von Einfamilienhäusern – 33 Reihenhäuser in unterschiedlicher Größe und in verdichteter Bauweise angesprochen werden.

Wortlaut des Beschlusses

1. Das bisher angebotsbezogene Verfahren für den Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 "Schollbrockstraße / Hellweg" wird auf ein vorhabenbezogenes Bebauungsplanverfahren VEP Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg“ umgestellt.
2. Auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg" wird das Satzungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 BauGB eingeleitet (Einleitungsbeschluss). Dem Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprochen.
3. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg" wird zur Kenntnis genommen.
4. Dem Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 254 „Schollbrockstraße / Hellweg" wird zugestimmt. Der Bebauungsplan liegt im Ortsteil Dorsten – Hervest. Das Plangebiet wird begrenzt:

Im Norden	durch die Nordgrenze der Straße „Hellweg“,
im Osten	durch eine Parallele von etwa 90 m zur westlichen Grenze der Schollbrockstraße,
im Süden	durch die südliche Straßenbegrenzung der Glück-Auf-Straße,
im Westen	durch die östlichen Grenzen der Grundstücke am Lerchenweg.

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind aus der Planzeichnung ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 1,2 ha groß. Die Grenzen sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

5. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) frühzeitig in Form eines Aushanges im 2. Obergeschoss des Rathauses über die Planung zu unterrichten, zusätzlich ist zur Unterrichtung der Anwohner eine Bürgerversammlung durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Äußerung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufzufordern. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind dem Umwelt- und Planungsausschuss

und dem Rat der Stadt Dorsten zur abschließenden Prüfung und Beschlussfassung vorzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 10.07.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der im Beschluss erwähnte Vorhaben- und Erschließungsplan kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 202, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

und nach mündlicher Vereinbarung eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

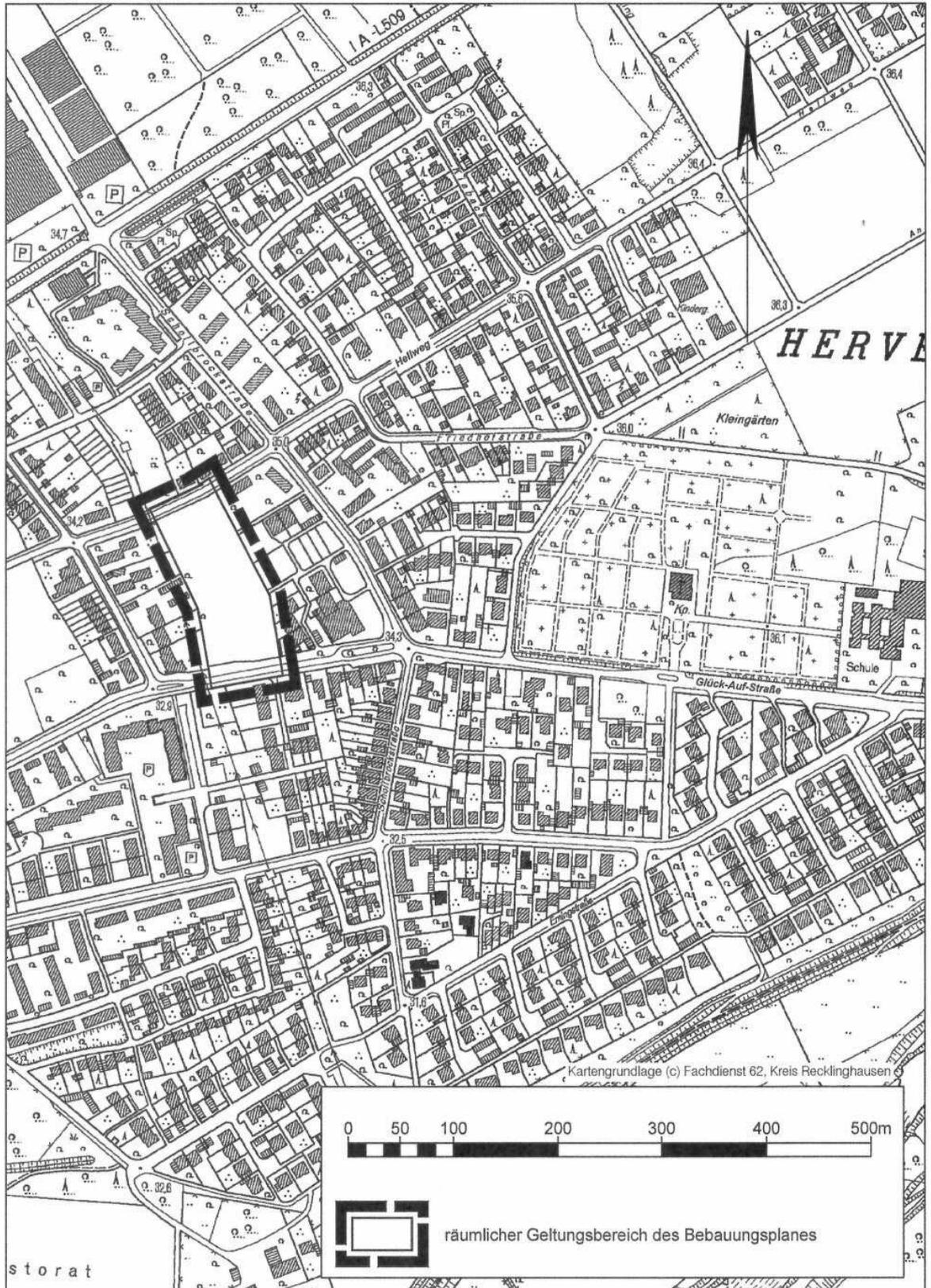
Dorsten, 16.11.2018

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
L o h s e
Technischer Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 254
"Schollbrockstr. / Hellweg"
- Vorentwurf

Übersichtsplan



Bebauungsplan Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ - Aufhebung - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 10.10.2018 den Aufstellungsbeschluss für das Aufhebungsverfahren zum o.a. Bebauungsplan gem. § 2 Abs.1 BauGB gefasst.

Anlass, Ziel und Zweck des Aufhebungs-Bebauungsplanes

Aufgrund verschiedener Änderungen und der Überplanung durch den Bebauungsplan Do 184 „Gewerbegebiet Thüringer Straße“ empfiehlt sich die Aufhebung des Bebauungsplanes Do 47, da die nur noch fragmentarisch bestehende Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen kann und Zielsetzungen des Bebauungsplanes bereits realisiert wurden.

Im Plangebiet ist die Bebauung mit Gewerbebetrieben entsprechend dem rechtsgültigen Bebauungsplan bereits großflächig realisiert. Insbesondere im östlichen und südöstlichen Gebiet haben sich flächenintensive Betriebe angesiedelt. Im südwestlichen Planbereich besteht zwischen der Frankenstraße im Süden und der Thüringer Straße im Norden landwirtschaftliche Nutzung mit großflächigem Ackerbau fort, wenngleich der rechtsgültige Bebauungsplan auch für diesen Bereich die Nutzung als Gewerbegebiet festsetzt. Außerdem befinden sich im Westen und Osten des Plangebietes weitere Landwirtschaftsflächen sowie kleinere Restwaldflächen.

Nach der Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ greift weiterhin der bereits rechtsgültige Bebauungsplan Dorsten Nr. 184 „Gewerbegebiet Thüringer Straße“, der die Belange der Bebauung und städtebaulichen Ordnung im Gewerbegebiet regelt.

Insbesondere im Osten unterliegen großflächige landwirtschaftliche Bereiche nicht dem Bebauungsplan Dorsten Nr. 184 „Gewerbegebiet Thüringer Straße“, so dass sie zukünftig unbeplant sind und wieder dem Außenbereich (§ 35 BauGB) zuzurechnen sind. Sie unterliegen damit wieder den Instrumenten des Freiraumschutzes, indem der Flächennutzungsplan hier großflächig „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. kleinflächig „Wald“ und „Schutz und Trenngrün“ darstellt und gewährleisten damit weiterhin die städtebauliche Entwicklung und Ordnung.

Wortlaut des Beschlusses

„1. Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ist ein Plan zur Aufhebung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 47 „Gewerbegebiet Wulfen-Mitte“ aufzustellen.
Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt im Stadtteil Dorsten Wulfen, unmittelbar südlich der Dülmener Straße (B 58) und westlich des Marler Damms (K 5).
Der Aufhebungsplan wird begrenzt:

Im Norden	- von einer Parallelen ca. 100 m nördlich zur B 58 (Dülmener Straße),
im Osten	- von dem Wegefurstück 126 der Flur 42, Gemarkung Wulfen,
im Süden	- von der Frankenstraße,
im Westen	- von einer Parallelen ca. 70 m östlich zur Kahlstraße und deren Verlängerung nach Süden und Norden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind aus dem Bebauungsplan ersichtlich. Das Plangebiet ist ca. 90 ha groß.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 10.10.2018 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Aufhebungs-Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Der im Beschluss erwähnte Vorentwurf kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 209, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

eingesehen werden.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 16.11.2018

Der Bürgermeister
I.V.

gez.
L o h s e
Technischer Beigeordneter

Aufhebung
Bebauungsplan Dorsten Nr. 47
"Gewerbegebiet Wulfen-Mitte"
- Vorentwurf
Übersichtsplan

